

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 11. Dezember 2018

158 N1.3 Einwohnerkontrolle
N1.3.1 Allgemeine Akten, generelle Organisation
Beschluss über die Führung der Einwohnerregister

Erwägungen

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), welches seit 1. Januar 2016 in Kraft ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38) ableiten: *«Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern»* (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat Oberweningen mit diesem Erlass nach.

Der Gemeinderat beschliesst

- gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)¹ in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV)²:

Gegenstand

Dieser Beschluss legt den Inhalt des Einwohnerregisters (EK-Register) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG¹, MERV² und RHG³) fest.

Inhalt

Im EK-Register werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG)³, nach § 11 Abs. 2 MERG¹ und nach § 7 MERV erfasst.

Zusätzlich werden folgende Identifikatoren und Merkmale erfasst:

- Allianzname⁴
- Name im ausländischen Pass
- Aliasname / Künstlername⁴
- Frei wählbarer Rufname⁴
- Datum Zivilstandsergebnis⁴
- Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit
- Arbeitgeber

- h. Persönliche Identifikationsnummer
- i. 11-stellige AHV-Nr.
- j. ZEMIS-Nummer⁵
- k. ZH-Nr.⁶
- l. ZAR-Nummer⁷
- m. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausl. Staatsangehörigen)
- n. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt
- o. Elternnamen⁴
- p. Notizen / Bemerkungen
- q. Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre)
- r. Todesort
- s. Diverses: Krankenversicherung
- t. Zusätze: Testamentshinterlegung, Hundehaltung, Sozialleistungen, Ergänzungsleistungen
- u. Kommunikationsdaten

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015, LS 142.1

² Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018
(Inkraftsetzung per 1. Juni 2018)

³ Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

⁴ Beschreibung gemäss amtlichen Katalog des Bundesamtes für Statistik (BfS)

⁵ Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003, SR 142.51

⁶ Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)

⁷ Personenidentifikator des früheren Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS geführt wird.

- 2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- 3. Mitteilung
 - Einwohnerkontrolle
 - Kanzlei (Publikation unter amtl. Publikationen)
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Richard Ilg
Präsident



Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 19. Dez. 2018